Arbeiterbewegung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **26 (1934)**

Heft 8

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Gewerkschaft fehle aber jede rechtliche Grundlage, um diese, durch die Verfassung gewährleistete Freiheit einzuschränken.

Demgegenüber stellte aber das Gericht ausdrücklich fest, dass Heuberger nicht wegen seiner politischen Ueberzeugung und Parteizugehörigkeit ausgeschlossen worden sei. Dadurch, dass er, entgegen dem Wortlaut der Statuten, einen eigenen Wahlvorschlag vorbrachte, setzte er sich in offenkundigen Widerspruch zu den elementarsten Verbandsbeschlüssen. Damit habe er aber die Interessen des Verbandes gröblich verletzt und eine «für das gewerkschaftliche Empfinden verwerfliche Handlung» begangen.

Die Klage Heubergers wurde denn auch *einstimmig* abgewiesen. Darüber hinaus hatte er noch sämtliche Kosten des Gerichtsverfahrens zu tragen. Der Ausschluss aus dem Schweizerischen Typographenbund ist damit ausdrücklich sanktioniert worden.

In diesem Zusammenhang sei auch auf den Entscheid des Bundesamtes für Sozialversicherung hingewiesen, das sich als Oberaufsichtsbehörde über die Schweizerische Krankenkasse in gleicher Sache zu einem Rekurs von Robert Bielser zu äussern hatte. Bielser, der aus demselben Grunde wie Heuberger aus dem Schweizerischen Typographenbund ausgeschlossen worden war und damit auch seiner Mitgliedschaft in der Kranken-, Invaliden- und Sterbekasse sowie der Arbeitslosenversicherung des Verbandes verlustig ging, stützte seinen Rekurs auf Art. 11 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung. Dieser Artikel bestimmt, «dass keine Mitglieder aus konfessionellen oder politischen Gründen» ausgeschlossen werden dürfen.

Der Entscheid des Bundesamtes datiert vom 28. Dezember 1931. Wir entnehmen daraus folgende Stelle: «Es genügt vielmehr, festzustellen, dass die Gründe des Ausschlusses ... nicht politischer Natur sind. Es kann dem Typographenbund nicht verwehrt werden, gegenüber einem die Interessen des Typographenbundes verletzenden und schädigenden Verhalten die statutarischen Schutzmassnahmen zu treffen.»

Die Gewerkschaften werden sich bei Gelegenheit dieser beiden grundsätzlichen Entscheide erinnern und ihre Lebensinteressen zu wahren wissen.

Arbeiterbewegung.

Bau- und Holzarbeiter.

Von einem erfolgreichen Kampf wissen die Schreiner und Glaser von Winterthur zu berichten. Nach einem dreiwöchigen, diszipliniert durchgeführten Streik gelang es ihnen, die Hauptpositionen des am 31. Dezember 1933 abgelaufenen Arbeitsvertrages zur Grundlage eines neuen Kollektiv-Arbeitsvertrages zu machen.

Die Unternehmer hatten zuerst die Absicht, vom 1. April 1934 an die Löhne um 7 Prozent zu kürzen, und im übrigen vom Eingehen eines Arbeitsvertrages entweder ganz abzusehen oder aber einen solchen nur bis Ende 1934 abzuschliessen. Dieses Ansinnen lehnten die Arbeiter einmütig ab. Die Einigung erfolgte auf folgender Basis: Die Arbeiter willigten in eine Lohnsenkung von 5 Prozent ein. Dafür wurde aber der alte Arbeitsvertrag ohne jede weitere Verschlechterung bis zum 1. Januar 1936 verlängert. Die bisherigen Ferienansätze und Zulagen bleiben also bis zu jenem Zeitpunkt unberührt, ebenso auch die gesenkten Löhne. Ferner wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach das Dienstverhältnis durch den Streik als nicht unterbrochen betrachtet wird. Bei Neueinstellungen verpflichten sich die Meister in erster Linie, die ortsansässigen arbeitslosen Schreiner und Glaser zu berücksichtigen und auf Massregelungen wegen der Teilnahme am Streik zu verzichten.